



Haushalts- und Finanzausschuss (29.) Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (16.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Manfred Palmen (CDU) (HFA)

Protokoll: Franz-Josef Eilting, Günter Labes, Simona Roeßgen, Michael Roeßgen

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/977

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachverständigengespräch 3

Die Sachverständigen geben ihre Stellungnahme ab und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die Wortbeiträge der Sachverständigen beginnen auf den in der folgenden Tabelle angegebenen Seiten.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.	Dr. Thorsten Diercks	16/721	4, 27
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn	Prof. Dr. Christian Waldhoff	15/713	5, 17, 24
RWE Power AG	Prof. Dr. Christian Forkel Jörg Kerlen	15/716	6, 16, 18, 20 15, 25
unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.	Kai Mornhinweg	15/736	8, 18, 22
Gesamtverband Steinkohle e. V.	Jürgen Ilse		9, 22
vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	Raimo Bengler	15/697	9, 19
Wassernetz NRW	Dr. Christoph Aschemeier	15/722	10, 17, 26
BUND, Landesverband NRW e. V.	Dirk Jansen	15/722	11, 23

Weitere Stellungnahme:

IHK NRW

15/739

* * *

Haushalts- und Finanzausschuss (29.)

28.06.2011

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (16.)

ei-be

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Manfred Palmen: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie zur 29. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie zur 16. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie auch im Namen von Herrn Kollegen Dr. Petersen, des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, herzlich begrüßen. Nachrichtlich beteiligt ist noch der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Tagesordnung ist Ihnen mit der Einladung 15/366 vom 20.06.2011 zugegangen. Wir haben als einzigen Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/977

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachverständigengespräch

Wir haben am 7. April eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt und wollen heute ein Sachverständigengespräch insbesondere zu dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Entgeltspflichtigkeit der Sumpfabwässer (s. Anlage) führen.

Ich darf herzlich alle Herren Sachverständigen im Landtag begrüßen. Danke, dass Sie bei diesem sehr wichtigen Thema – Wasser und Wärme vertragen sich ja gut – als Sachverständige zur Verfügung stehen. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien. – Ich bedanke mich für die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen.

Einige Bemerkungen zum Programmablauf: Herr Präsident Uhlenberg hat Sie zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 9. Juni eingeladen. Ihnen liegt heute das aktualisierte Tableau vor. Daraus gehen auch die Nummern der Stellungnahmen hervor, unter denen diese Schriftstücke verteilt worden sind und archiviert werden. Für den Ablauf des Sachverständigengesprächs schlage ich das Verfahren vor, das wir im Haushalts- und Finanzausschuss handhaben. Ich bitte alle Sachverständigen, soweit sie es für erforderlich halten, im Anschluss an das, was sie schriftlich hinterlegt haben, um ein kurzes Eingangsstatement. Es sollte in der Regel drei Minuten nicht überschreiten, damit wir noch Nachfragen der Abgeordneten behandeln können.

Wir können in die Anhörung eintreten. Ich darf fragen, ob von den kommunalen Spitzenverbänden jemand hier ist. – Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich für die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. Herrn Dr. Diercks auf. Bitte schön.

Dr. Thorsten Diercks (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.): Vielen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, zu Ihnen zu sprechen. Ich möchte mich an die drei Minuten halten und die Punkte hervorheben, die vielleicht von den anderen Sachverständigen nicht so sehr hervorgehoben werden.

Zunächst einmal glaube ich, dass Herr Prof. Waldhoff sicher noch darauf eingehen wird, dass es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gibt, die sich vor allen Dingen darauf stützen, dass das Gesetz so ausgestaltet ist, dass die Nutzung der Ressource Wasser abgeschöpft werden soll und für diese Nutzung auch tatsächlich ein Vorteil vorhanden sein muss, was bei den Sumpfungswässern im Bergbau insgesamt nicht der Fall ist.

Die Belastungen durch die Abgabe in den einzelnen Zweigen und auch die allgemeinen Themen werden sicherlich von den Vertretern der verschiedenen Industriezweige noch im Einzelnen von der Höhe her dargelegt werden. Ich möchte mich daher darauf konzentrieren zu sagen, wie die Situation in den anderen Bundesländern ist. Die anderen Bundesländer mit Braunkohlenbergbau, aber auch die mit Steinkohlenbergbau haben sich dazu entschlossen, diese Sumpfungswässer nicht zuletzt aufgrund der Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, aber auch wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken nicht mit einem Wasserentnahmeentgelt bzw. einer solchen Abgabe für das bloße Sumpfen bzw. Ableiten ohne Verkauf oder andere Nutzung des Wassers zu belegen.

Das ist ausdrücklich so geregelt in Brandenburg, in Niedersachsen, in Sachsen und in Schleswig-Holstein. Bei anderen Bundesländern ergibt sich das durch Subsumtion. In fünf Bundesländern gibt es überhaupt kein Wassernutzungsentgelt. In den Stadtstaaten gibt es allerdings auch keinen Bergbau, sodass wir nicht weiter darüber nachdenken müssen. Wichtig ist festzustellen, dass die Bundesländer mit Braunkohlenbergbau ein solches Wassernutzungsentgelt für lediglich abgeleitetes gehobenes Grundwasser im Bergbau nicht erheben.

Ich möchte noch kurz auf das Argument eingehen, das in der Drucksache des Haushalts- und Finanzausschusses vom 9. Juni zu finden ist: nämlich, Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie zwingt zu einer solchen Abgabe. Das ist schon deswegen nicht der Fall, weil nach der klaren Definition in Artikel 2 Nr. 38 der Wasserrahmenrichtlinie eine Wasserdienstleistung einen Erbringer und einen Empfänger der Dienstleistung voraussetzt. Die Selbstversorgung ist nach dem ganz klaren Wortlaut dieser Vorschrift nicht erfasst, sodass auch die Selbstversorgung durch Artikel 9 nicht erfasst ist.

Als ich den Antrag gelesen habe, habe ich mich gefragt: Wenn Sie als Landtag einen klaren Wortlaut in einem Gesetz abfassen und bestimmte Vertreter der Rechtswissenschaft verdrehen das, wären Sie wahrscheinlich auch nicht begeistert. Aber in diesem Fall ist es tatsächlich so: In der Wasserrahmenrichtlinie ist es eindeutig so geregelt, sodass allein schon deswegen Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf diese Fälle überhaupt nicht anwendbar ist. Abgesehen davon gibt es noch das andere Bedenken, dass Artikel 9 so unspezifisch und so schwammig formuliert ist, dass

sich auch von daher keine Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten daraus ergeben kann. – So weit mein Eingangsstatement.

Vorsitzender Manfred Palmen: Vielen Dank, Herr Dr. Diercks. Nur fürs Protokoll und für Sie: Das, was Sie eben zitiert haben, ist in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9. Juni vorgelegt worden, und zwar als Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der Grünen. Es ist kein Papier des Haushalts- und Finanzausschusses.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn): Ich fange einmal von hinten an. Mein Vorredner hat es schon gesagt: Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie gebietet hier gar nichts. Es gibt zwar vereinzelte Stimmen im Schrifttum – Doktoranden –, die das anders sehen. Aber die ganz überwiegende Meinung im europarechtlichen, wasserrechtlichen und abgabenrechtlichen Schrifttum sagt, dass daraus nichts folgt. Ich will das jetzt nicht weiter ausführen; das habe ich ja in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt. Man könnte auch sagen: Diese Richtlinie ist schlicht irrelevant. Sie verbietet auch nichts in dieser Richtung.

Das zweite Argument – auch von hinten aufgepäuselt – ist auch nur ein Hilfsargument: dass wir im Bundesbergrecht, nämlich im Bundesberggesetz, eine sogenannte Rohstoffsicherungsklausel haben, die eine Privilegierung des Bergbaus in allen möglichen Sachzusammenhängen fordert. Meine Stellungnahme zielt ja nicht auf die allgemeine Erhöhung, sondern auf die Einbeziehung von Sümpfungswässern einerseits und andererseits auf den Austausch des Vorteils, der abgegolten werden soll durch die Abgabe. Wenn jetzt der Bergbau spezifisch belastet wird, könnte das – das sage ich einmal vorsichtig – zu einem verfassungsrechtlich relevanten Widerspruch mit der Bergbauförderungspflicht, wie wir sie im Bundesrecht haben, führen.

Es gibt eine Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, Stichwort „Kasseler kommunale Verpackungssteuer“, die besagt, dass durch abgaberechtliche Regelungen, etwa durch Lenkungsabgaben, solche Ziele, und seien es auch wirtschaftspolitische Ziele, die etwa vom Bundesgesetzgeber vorgesehen sind, nicht konterkariert werden dürfen. Das ist aber auch nur ein Hilfsargument.

Das entscheidende Argument, weshalb ich gravierende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Neuregelung habe, ist ein ganz anderes. Wasserentnahmeentgelte sind nichtsteuerliche Abgaben. Das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung: Die soll es eigentlich gar nicht geben. – Anders ausgedrückt: Gebühren, Sonderabgaben, Beiträge und auch dieses nicht so ganz klar einordbare Wasserentnahmeentgelt, der sogenannte Wasserpfennig, wie man früher sagte, sind nichtsteuerliche Abgaben, die sich vor der Finanzverfassung in besonderer Weise rechtfertigen müssen. Man braucht also einen Rechtfertigungsgrund, um im Verhältnis zur Steuer als der vom Grundgesetz und auch von der Landesverfassung klar präferierten Hauptfinanzierungsform des Staates solche nichtsteuerlichen Abgaben einführen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 1995 gesagt, dass der Rechtfertigungsgrund bei Wasserentnahmeentgelten in der Vorteilsabschöpfung, die durch die Nutzung des Wassers geschieht, seinen Grund findet. Das ist ein möglicher Rechtfertigungsgrund. Deshalb ist es bedenklich, wenn gar kein Vorteil abgeschöpft werden kann, und zwar aus theoretischen Gründen kein Vorteil abgeschöpft werden kann, gleichwohl ein solches Entgelt einzuführen. Das ist nach der klassischen Konzeption der Wasserentnahmeentgelte beim Sumpfungswasser im Bergbau exakt der Fall, denn dieses Sumpfungswasser stellt ja für den Bergbautreibenden einen Nachteil und keinen Vorteil dar.

Wenn man jetzt das Wasserentnahmeentgelt von seinem Tatbestand auf die Menge des entnommenen, abgepumpten oder weggeleiteten Wassers bezieht, wäre also der Vorteil des Unternehmens reziprok zur Abgabenhöhe. Je weniger Vorteil ich habe, nämlich je mehr Sumpfungswasser beseitigt werden muss, desto höher wäre die Abgabe. Das heißt: Wenn ich auf den Vorteil durch das Wasser selbst abstelle, kann ich das nicht so machen. Das wäre perplex; das wäre ein Widerspruch. Ich würde sagen: Das ist verfassungsrechtlich unhaltbar. Das ist wohl auch der Grund, warum Brandenburg dieses Parallelprojekt aufgegeben hat.

Jetzt besteht ja – ich sage es einmal etwas salopp – ein Trick in dem Änderungsantrag darin, dass man sagt: Der Vorteil ist überhaupt nicht die Nutzung des Wassers. Wir gehen von der Nutzung des Wassers weg. Der Vorteil liegt für die Bergbauunternehmen vielmehr darin, dass sie mit Gewinn Bergbau betreiben können. – Das ist erst einmal, unjuristisch gedacht, richtig. Wenn es keinen Vorteil brächte, Kohle abzubauen, würde man das ja auch nicht machen. Wenn man keine Gewinne damit erzielen könnte, wäre das wahrscheinlich bald hinfällig. Nur, dieser Vorteil steht wiederum in keiner Relation zu dem beseitigten, abgepumpten, umgeleiteten Wasser. Und, viel schlimmer: Dieser Vorteil bildet sich im Gewinn des Unternehmens ab, und dieser Gewinn wird durch die Steuer abgeschöpft.

Das heißt: Die verfassungsrechtlich sehr relevante Grenze zur Steuer schwimmt, wenn man auf den ökonomischen Vorteil für die betroffenen Unternehmen abstellt, der sich im Gewinn abbildet. Das ist dann der Bereich der Steuer: Gewinne von Unternehmen werden mit der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer besteuert.

Kurz und gut zusammengefasst: Meiner Meinung nach geht das verfassungsrechtlich so nicht, wie es geplant ist, einfach den Vorteilsbegriff auszutauschen und in der Gesetzesbegründung zu sagen: Auf die Nutzung des Wassers stellen wir gar nicht ab.

Prof. Dr. Christian Forkel (RWE Power AG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass wir nach der Vorlegung des Änderungsantrages noch einmal die Gelegenheit haben, Stellung zu beziehen. Ich werde mich auch nur auf den Änderungsantrag selbst beziehen, weil die generelle Erhöhung und der Fortbestand des Wasserentnahmeentgeltgesetzes ja in der letzten Anhörung schon ausreichend thematisiert wurden.

Die Auswirkungen des Änderungsantrages sind allerdings für RWE Power sehr gravierend. Bereits bislang waren wir mit ca. 10 Millionen € pro Jahr der größte Einzelzahler an Wasserentnahmeentgelt in NRW. Bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs ist, insbesondere durch die zusätzliche Einbeziehung der ungenutzten Sümpfungswassermengen, mit einer Mehrbelastung unseres Unternehmens in den nächsten fünf Jahren von mehr als 100 Millionen € zu rechnen. Die Gesamtbelastung unseres Unternehmens läge damit zukünftig voraussichtlich bei 24 Millionen € pro Jahr, also rund einem Viertel des zu erwarteten WasEG-Gesamtaufkommens in NRW.

Unsere bereits heute herausgehobene Stellung als größter Einzelzahler in NRW würde sich nochmals erheblich steigern. Unser Beitrag überstiege zukünftig den des nächsten Einzelzahlers um das Vier- bis Fünffache. Eine derart gezielte und nahezu ausschließliche Zusatzbelastung des bedeutenden Wirtschaftszweiges und heimischen Energieträgers Braunkohle in NRW stellt einen Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle dar – und das in einer Zeit, in der der Braunkohle mit dem entschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie eine immer größere Bedeutung als preisgünstige und stets gesicherte Energieform zukommt.

Unser Unternehmen träge diese Zusatzbelastung in einer Situation, in der ohnehin bereits überproportionale Belastungen aus der nationalen Politik und im Rahmen des Emissionshandels auf uns zukommen. Gleichzeitig stehen wir vor enormen Herausforderungen in Bezug auf die Modernisierung der Kraftwerksparks, der Veredlungsbetriebe und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Des Weiteren sollen wir auch noch den regionalen Strukturwandel begleiten, so nicht zuletzt im Rahmen der Innovationsregion Rheinisches Revier. Aber auch wir können unser Geld nur einmal ausgeben.

Abgesehen von den energiewirtschaftlichen Aspekten für NRW sind auch die Begründungen für eine Ausdehnung des WasEG, wie meine Vorredner schon gesagt haben, nicht stichhaltig. Dies gilt sowohl für die Begründung der Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie als auch hinsichtlich der verursachergerechten Zuordnung von Umwelt- und Ressourcenkosten.

Dass die erste Begründung nicht stichhaltig ist, ist – neben den Ausführungen von Herrn Diercks und Prof. Waldhoff – schon allein daraus ersichtlich, dass nicht nur kein anderes Bundesland ein Wasserentnahmeentgelt auf ungenutzte Sümpfungswässer erhebt, sondern dass es auch keinen anderen EU-Staat gibt, der ein Wasserentnahmeentgelt erhebt. Da stellt sich die Frage: Begehen die alle Rechtsbruch? – Ich glaube, nein.

Die zweite Begründung, die Abdeckung der Umwelt- und Ressourcenkosten, negiert schlichtweg die Tatsache, dass RWE Power die durch die Grundwasserentnahmen für den Braunkohlentagebau verursachten Umwelt- und Ressourcenkosten vollständig selbst trägt. Das ist, glaube ich, auch ein Sonderfall. In der Summe wendet RWE Power jährlich hierfür ca. 50 Millionen € auf. Dies ist sicherlich auch im Industrievergleich ein hoher Betrag eines einzelnen Unternehmens für den Gewässerschutz. Damit wird gerade das Unternehmen, das seine Umwelt- und Ressourcenkosten selbst trägt, über das WasEG erneut und damit doppelt und darüber hinaus auch

noch überproportional im Vergleich zu anderen Industriezweigen zur Kasse gebeten werden.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken möchte ich nicht weiter Stellung nehmen. Das ist schon ausführlich dargelegt worden.

Mein Fazit: Die Ausweitung des WasEG auf die ungenutzten Sumpfungswässer des Bergbaus würde den heimischen Energieträger Braunkohle erheblich belasten. Eine stichhaltige inhaltliche Begründung für die Ausweitung des WasEG auf die Entnahme nicht genutzten Wassers existiert nicht. Im Gegenteil sprechen insbesondere finanzverfassungsrechtliche Gründe dafür, die bisherige Freistellung ungenutzter, zur Entwässerung von Rohstofflagerstätten erforderliche Entnahmen beizubehalten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die verfassungsrechtlich angreifbare Entgelterhebung auf ungenutzte Sumpfungswässer zur finanziellen Absicherung der landesfinanzierten Wasserrahmenrichtlinien-Maßnahmen schlichtweg nicht erforderlich ist, da die nach Angaben des MKUNLV hierfür benötigten Mittel in Höhe von 80 Millionen € pro Jahr bereits durch die verfassungsrechtlich unproblematische Entgelterhebung auf die genutzten Wassermengen, von denen RWE Power, wie gesagt, ebenfalls schon 10 Millionen € pro Jahr trägt, abgedeckt werden.

Wir bitten Sie daher, von diesem Änderungsantrag Abstand zu nehmen und die verfassungsrechtlich gebotene Befreiung der ungenutzten Sumpfungswässer vom Wasserentnahmeentgelt wie in anderen Bundesländern beizubehalten.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte mich kurzfassen. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir unsere Grundposition aus unserer Stellungnahme vom 31. März 2011 nicht aufgeben oder revidieren werden. Ich möchte hauptsächlich auf den Punkt rekurrieren, auf den hier schon hingewiesen wurde.

Für uns muss sich gute Umwelt- und Wirtschaftspolitik sicherlich in einer Verhältnismäßigkeit bewegen zwischen dem, was an Belastungen existiert, dem Nutzen, den man hat, und der Notwendigkeit, die es dafür gibt. Dazu muss man ganz klar sagen: Als Grund ist hier immer die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angeführt worden. Dafür braucht man – das ist hier auch immer gesagt worden – 80 Millionen €. Diese 80 Millionen € haben Sie durch das WasEG alten Zuschnitts, durch die Sätze, die bis Ende 2009 galten. Es gibt auch nach der Begründung, die hier angeführt wird, überhaupt keinen Grund, die alten Sätze zu erhöhen.

Insofern kann es auch nicht verwirren, dass wir von der Erhöhung, die wir die im ursprünglichen Gesetzentwurf hatten, ein wenig herunterkommen, indem die allgemeinen Abgabesätze bei denen des WasEG des Jahres 2009 belassen werden und wir nur eine im Vergleich dazu geringe Steigerung der Kühlwassersätze haben. Das ändert nichts daran: Wir haben eine Erhöhung im Vergleich zum WasEG alten Zuschnitts, für die es keinen Grund gibt.

Genauso wie der Gesetzentwurf müssen sich auch die Änderungsanträge die Grundsatzfrage gefallen lassen: Warum die Erhöhung? – Wir sehen dafür keinen Grund. Wir sehen auch überhaupt nicht, dass diese Frage, wofür man das Geld braucht, auch nur ansatzweise wirklich ehrlich diskutiert worden wäre. Und wenn man keine Abwägung trifft und nicht ehrlich diskutiert, dann hat man auch keine Verhältnismäßigkeit hergestellt und aus unserer Sicht auch keine gute Umwelt- und Wirtschaftspolitik gemacht. Dafür ist dies aus unserer Sicht ein Ausweis.

Jürgen Ilse (Gesamtverband Steinkohle e. V.): Guten Tag, Herr Vorsitzender! Guten Tag, meine Damen und Herren! Der Steinkohlenbergbau ist in einer speziellen Situation, weil wir ab 2019 andere Verhältnisse haben werden. Ab 2019 gibt es keinen Steinkohlenbergbau mehr, sodass das WasEG nur für den aktuellen Steinkohlenbergbau bis 2018 für die Sumpfung gelten würde.

Betroffen sind bei uns die Grubenwasser. Unsere Bergwerke liegen im Durchschnitt bei 1.100 m Tiefe. Dieses Grundwasser, das aus anderen Grundwasserschichten und anderen Bergwerken kommt, muss gefasst, gehoben, wieder zusammengefasst und eingeleitet werden. Hier sprechen wir von einer Gesamtmenge von 75 Millionen m³, was 3,4 Millionen € pro Jahr bedeuten würde. Das heißt, bis 2018 wären wir bei fast 28 Millionen €.

Wie Sie wissen, haben wir einen festen, plafonierten Finanzrahmen, in dem einerseits die Beihilfen bezüglich der Produktion und andererseits auch die außergewöhnlichen Kosten bezüglich der Stilllegung eingerechnet sind. Dies ist für die nächsten Jahre festgemacht. Weitere Möglichkeiten und außergewöhnliche Belastungen sind hier nicht eingerechnet, sodass die Frage, wo das Geld von der RAG dann herkommen soll, gestellt werden muss.

Raimo Bengel (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! 30 Sekunden meiner drei Minuten nutze ich jetzt einmal, um an die letzte Anhörung zum Wasserentnahmeentgelt zu erinnern. Ich sage Ihnen gleich, warum. Ich hatte damals für unsere Branche vorgetragen, dass wir, wenn wir die Rohstoffe gewinnen, das Wasser, was dort weggepumpt wird, im Kreislauf führen und dass die Unternehmen vielfältige Investitionen getätigt haben, um das dort vorhandene Wasser im Kreislauf zu führen. Wir haben Gutachten, wonach 3 bis 5 % in diesem Kreislauf verlorengehen. Ich habe damals gesagt: Besteuert uns ruhig, aber bitte nur einmal die 100 % und anschließend nur die 3 bis 5 %.

Das ursprüngliche Wasserentnahmeentgeltgesetz hat in seiner Begründung ja auch einen ökologischen Aspekt und sagt: Wir wollen ökologisches Verhalten fördern. – Wenn wir das Wasser dann im Kreislauf fördern, möchten wir auch gerne, dass nur das Wasser besteuert wird, das verlorengeht, und nicht, dass ökologisches Verhalten noch bestraft wird. – Bislang ist man dem Gedanken, dies aufzunehmen, nicht nachgekommen.

Unser Vorschlag war damals, dass wir gesagt haben: Es gibt so etwas ja schon im Gesetz, und zwar für die Kühlwassernutzung, nämlich die Absenkung auf 10 %. Da-

mit wollen wir gleichbehandelt werden, Artikel 3 des Grundgesetzes. Wir haben gesagt: Wir wollen genauso behandelt werden, weil wir genau das Gleiche machen, nämlich Wasser im Kreislauf zu führen. – Das ist nicht passiert.

Jetzt bekommen wir durch den Änderungsantrag noch einen obendrauf. So drücke ich es einmal aus. Bei uns gibt es auch diese Sümpfungswässer. Sie müssen sich einen Steinbruch vorstellen – ich versuche das einmal plastisch zu beschreiben –, einen Kalksteinbruch nicht unweit von hier, und dieser Kalksteinbruch liefert den Kalkstein nicht nur für die Bauindustrie, sondern auch für die Stahlindustrie; für Thyssen usw. ist sie ein wichtiger Zulieferer. Gleichzeitig liefert sie für die chemische Industrie, die Glasindustrie und verschiedene andere Industriezweige. In diesem Kalksteinbruch geht Regenwasser nieder, und bei starkem Regen – im Sauerland gibt es auch Kalksteinbrüche, und da regnet es noch öfter – kommt auch einmal Wasser hoch. In dem Moment, in dem das Unternehmen an die Steine heran muss, wird das dort vorhandene Wasser beiseite gepumpt, damit man nicht unter Wasser produzieren muss, was man überhaupt nicht kann. Das ist der Sachverhalt.

Diese Maßnahmen werden jetzt auch betroffen. Es ist also nicht nur der Bergbau, sondern auch die Steine- und Erdenindustrie betroffen, nämlich dieser hypothetische Kalksteinbruch und auch andere Unternehmen. Das ökologische Verhalten der Kreislaufführung wird jetzt zusätzlich zu dem letzten Gesetzentwurf bestraft; wir werden doppelt und erneut belastet. Ich habe das einmal ausgerechnet bzw. in den Betrieben nachgefragt. Ein Kalkwerk mit mehreren Standorten in Nordrhein-Westfalen zahlt zusätzliche Abgaben für die Sümpfung in Höhe von 1.040.000 €. Das ist das Ergebnis einer individuellen Abfrage bei Unternehmen, weil ich keine Statistiken führen kann und führen darf. Für einen kleinen Steinbruch im Sauerland oder im Münsterland sind es 18.000 oder 20.000 €, aber das tut einem Familienbetrieb auch weh.

Unsere Bitte ist daher, die ursprüngliche Ausnahme beizubehalten bzw. diese Unternehmen, die ja auch keine Vorteilsabschöpfung haben, sondern nur das Wasser, ohne es zu verändern und ohne es zu nutzen, beiseite tun, nicht noch zusätzlich zu bestrafen zu diesem ursprünglichen Gesetzentwurf, sondern hierfür eine Ausnahme zu schaffen.

Jetzt bekomme ich den juristischen Bogen in diesem Zusammenhang, nämlich zu Artikel 3 des Grundgesetzes. Wir haben damals schon vorgetragen: Die Ungleichbehandlung mit der Kühlwassernutzung ist auch ein Verstoß gegen Artikel 3; dafür gibt es verschiedene Argumente. Aber wenn wir schon auf der einen Seite bestraft werden, dann jetzt bitte nicht auch noch hier! Wir bitten daher darum, den ursprünglichen Entwurf beizubehalten bzw. eine entsprechende Ausnahme vorzusehen, wie wir sie vorgeschlagen haben.

Dr. Christoph Aschemeier (Wassernetz NRW): Herr Vorsitzender, danke für die Einladung. Meine Damen und Herren! Wir haben im Prinzip schon anlässlich der ersten Anhörung sehr ausführlich unsere Anregungen und unsere Bedenken dargelegt, die wir im Großen und Ganzen aufrechterhalten können. Wir freuen uns, dass es ei-

ne entscheidende Änderung gegeben hat, die wir schon sehr lange fordern und wozu gleich noch mein Kollege Jansen Näheres sagen wird.

An dieser Stelle noch ein paar weitere Anmerkungen. Grundsätzlich sind wir natürlich erstaunt, welche Argumentationsschiene heute gefahren wird. Wir befinden uns mittlerweile im Jahr 10 der Wasserrahmenrichtlinie. Wir haben in Nordrhein-Westfalen sehr ausführliche Bestandsaufnahmen durchgeführt und wir sehen definitiv, dass Wasserentnahmen dazu führen, dass Grundwasserkörper langfristig in ihrer Existenz gestört um nicht zu sagen zerstört werden und dass das Einflüsse bis in die Oberflächengewässer hat. Wir können heute schon ganz eindeutig festmachen, dass wir dort Ausnahmetatbestände dingfest zu machen haben.

Das heißt, hier wird Wasser in Anspruch genommen; es wird letztendlich im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie eine Wasserdienstleistung erbracht. Das ist ein auch für mich schwer greifbarer Begriff, der aber sicherlich mehr umfasst als hinterher eine weitere Nutzung in Form von Verkauf oder Kühlmiteleinsetz. Das geht weit darüber hinaus. Ich kann mich als Biologe nicht auf die Diskussion mit einem Juristen einlassen, aber ich denke, das kann an anderer Stelle passieren.

Was wir an der jetzigen Änderung des Gesetzentwurfs kritisch sehen, ist insgesamt die Tatsache, dass wir feststellen müssen, dass der Satz in der ursprünglichen Höhe, der sicherlich motiviert und aus unserer Sicht richtig um nicht zu sagen noch zu gering war, jetzt wieder abgesenkt wird. Das gilt nicht nur für den Bereich der Wasserentnahmen, die unprivilegiert sind, sondern auch durchschlagend genauso für die Verwendungen im Bereich Kühlwasser, speziell im Bereich der Durchflusskühlung.

Wir haben hier schon vorgetragen, dass wir in diesem Bereich eigentlich deutlich höhere Sätze für notwendig halten; denn hier wird ebenfalls massiv auf die Eigenschaften des Wassers eingewirkt. Damit entstehen letzten Endes auch Umweltkosten.

Was wir auch noch einmal infrage stellen – vielleicht ist das aber eher eine Sache der nicht ausreichenden Erläuterungen –, ist der zusätzliche Verwendungszweck, der jetzt ins Wasserentnahmeentgeltgesetz hineinkommen soll: die Altlastensanierung. Hierzu würden wir uns zuerst einmal grundsätzlich wünschen, dass auch einmal die Dimension des Ganzen klar wird. Es wird ein zusätzlicher Aspekt angesprochen, der sicherlich für den Schutz und für die Erhaltung des Grundwassers notwendig ist, aber für den es in der Regel auch erst einmal andere Verursacherbereiche und andere Verpflichtungen gibt, diesen Sanierungen entsprechend nachzukommen.

Wir würden das nicht ablehnen, sondern begrüßen, wenn es auch hier eine weitere Finanzquelle gäbe. Denn Altlastensanierung tut not. Aber hier sind sicherlich zuerst Verursacherprinzipien anzuwenden, und erst in zweiter Linie spielen dabei Wasserentnahmen und Wasserentnahmeentgelte eine Rolle.

Das als ersten Aufschlag. Vielleicht ergibt sich ja noch die Notwendigkeit, in diesem Expertengespräch weiter etwas dazu zu sagen.

Dirk Jansen (BUND, Landesverband NRW e. V.): Ich möchte in Ergänzung der Ausführungen des Kollegen Aschemeier speziell zur Problematik der braunkohlen-

bedingten Sümpfungswässer noch etwas ausführen. Um es ganz klar zu sagen: Wir begrüßen außerordentlich, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Änderungsantrag unsere seit vielen Jahren erhobenen Vorschläge aufgegriffen haben und den ursprünglichen Gesetzentwurf weiterentwickeln wollen, dass endlich auch die Sümpfungswässer mit dem Wasserentnahmeentgelt belegt werden. Die Diskussion hier hat für mich gezeigt, dass es wirklich Zeit wurde, mit dem Märchen von der subventionsfreien Braunkohle endlich aufzuräumen.

Ich begrüße vor allen Dingen aus ökologischer Sicht, dass die Privilegien für die Braunkohle zum großen Teil gestrichen werden, auch wenn wir uns letztendlich noch höhere Entgeltsätze hätten vorstellen können. Fakt ist, dass die Sümpfungen im Bereich des rheinischen Braunkohlenreviers der größte und nachhaltigste Eingriff in den kompletten Wasserhaushalt der niederrheinischen Bucht darstellen, dass die Ewigkeitsschäden, die in den vergangenen Jahrzehnten generiert wurden und die auch noch im Zuge der weiteren Braunkohlenförderung entstehen werden, letztendlich die Allgemeinheit für Jahrzehnte und sogar Jahrhunderte noch belasten werden.

Insofern ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass endlich die Braunkohle den wahren ökologischen Preis bezahlen muss. Sie müssen sich vor Augen halten, dass im letzten Erfassungsjahr 2009/2010 insgesamt 556,2 Millionen m³ an Grundwasser im Bereich der Braunkohlentagebaue gesümpft worden sind. Das ist gegenüber dem Vorjahr sogar noch eine Steigerung um 14 Millionen m³ – und das in Zeiten, wo überall über die Ressource und die mögliche künftige Knappheit der Ressource Grundwasser diskutiert wird. Zum Vergleich: Das entspricht etwa dem Zehnfachen des kompletten Wasserverbrauchs der Stadt Düsseldorf.

Von diesen 556,2 Millionen m³ waren 278 Millionen m³ ohne Nutzung, 203 Millionen m³ mit Nutzung vor allen Dingen in den Kraftwerken und in den Tagebaubetrieben. Von daher ist es an der Zeit, dass diese Verschwendung der Ressource Wasser zumindest mit einem kleinen Aufpreis belegt wird.

An die Adresse des Kollegen von RWE: Ich finde nicht, dass die Braunkohle damit über Gebühr belastet wird. Damit wird nur ein kleiner Teil der generierten Kosten, die letztendlich von der Volkswirtschaft und von der Allgemeinheit als ökologische Folgekosten der Braunkohle getragen werden müssen, kompensiert. Der größte Einzelzahler in NRW bleibt der Verbraucher und die Verbraucherin, das ist nicht das RWE. Unter dem Strich: Wir begrüßen das außerordentlich.

Noch eine Anmerkung zur Durchflussskühlung. Das ist ein kleiner Wermutstropfen, weil damit wiederum ein Stück weit die Gefährdung der Wasserökosysteme privilegiert wird und weil durch die Absenkung der Entgeltsätze dort kein Anreiz für gewässerschonende Kraftwerkstechnologien geschaffen wird. Sie können heute auch ein modernes Gaskraftwerk ohne Durchflussskühlung betreiben durch entsprechende Zellenkühler und durch entsprechende Nutzung der Wärme, die in einem Kraftwerk entsteht. Dafür hätte ich mir noch ein paar Anreize dergestalt gewünscht, dass auch entsprechend unseres vorherigen Vorschlages die Hebesätze für das Wasserentnahmeentgelt auf einem hohen Niveau wären.

Vorsitzender Manfred Palmen: Herzlichen Dank an Sie alle, dass Sie die Kolleginnen und Kollegen der drei Ausschüsse in dieser Kürze informiert haben. Ich habe bereits zwei Wortmeldungen vorliegen. Als Erstes in der Fragerunde Herr Sagel.

Rüdiger Sagel (LINKE): Zunächst einmal ein Dankeschön für Ihre erneuten Darstellungen in dieser Anhörung.

Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Forkel von RWE Power. Sie haben davon gesprochen, dass mit 24 Millionen € eine größere Belastung auf Sie zukommt. Wie würden Sie diese Belastung in Relation zu dem Nettoreingewinn des RWE von 3,75 Milliarden € im letzten Jahr sehen?

Mich interessiert weiter, wie Sie das sehen, dass Sie mit 556 Millionen m³ in Nordrhein-Westfalen der größte Einzelentnehmer sind. Meinen Sie nicht, dass die Belastung in Relation zu den Gesamtwasserentnahmen in Nordrhein-Westfalen ein angemessener Betrag ist?

Weiter möchte ich von Ihnen erfahren, welche Gewinne Sie aus der Wassernutzung in Nordrhein-Westfalen erzielen. Nur ungefähr die Hälfte des Wassers geben Sie ja tatsächlich ohne Nutzung in die Vorfluter. Welche Gewinne machen Sie mit der getätigten Wasserentnahme?

Meine nächste Frage geht an den BUND oder an Herrn Aschmeier vom Wassernetz NRW: Wie beurteilen Sie die von Herrn Benger angesprochene Tatsache, dass dort eine Kreislaufförderung stattfindet, aus ökologischer Sicht? Das ist ja eine etwas andere Problematik, als wir sie bei RWE vorfinden, die ungefähr die Hälfte des Wassers ungenutzt in den Vorfluter entlassen. Mich interessiert, ob Sie die Problematik unter ökologischen Gesichtspunkten anders sehen.

Dietmar Brockes (FDP): Vielen Dank, meine Herren, dass Sie uns für die heutige Anhörung zur Verfügung stehen. Ihre ersten Ausführungen haben deutlich gemacht, dass es vonseiten der Ausschüsse richtig war, eine zusätzliche Anhörung zu beantragen. Es werden hier doch gravierende Veränderungen deutlich. Ich möchte Fragen an vier Sachverständige richten.

An Prof. Waldhoff folgende Frage: Ich fand Ihre Äußerungen insofern am beeindruckendsten, weil Sie sehr deutlich gemacht haben, dass aus Ihrer Sicht dieser Gesetzentwurf unhaltbar sei. Wenn ich es richtig nachvollzogen habe, dann waren Sie in Brandenburg – Sie haben das eben angesprochen – im Meinungsbildungsprozess involviert. Dort war man wohl in einer ähnlichen Situation wie der, in der wir uns heute befinden. Man wollte das Wasserentnahmeentgelt entsprechend einführen. Könnten Sie noch einmal schildern, welche Punkte es waren, dass man in Brandenburg, obwohl man an derselben Stelle stand wie wir jetzt hier, dann doch eine andere Entscheidung getroffen hat und diesen Fehler, so will ich das einmal nennen, dort nicht gemacht hat?

Mich interessiert weiter, wie Sie die Aussichten bei einer möglichen Klage bewerten.

Meine nächsten Fragen richten sich an Herrn Prof. Forkel von RWE Power. Herr Forkel, Sie haben deutlich gemacht, wie durch Steuern und Abgaben die Belastungen für Ihr Unternehmen steigen und damit auch der Energiepreis entsprechend beeinflusst wird, zu welchem Ihr Unternehmen die Energie anbieten kann. Könnten Sie uns heute sagen, welche Auswirkungen diese zusätzlichen Belastungen auf den Energiepreis haben werden?

Mich interessiert ferner, wenn Sie auch die Ausführungen von Herrn Prof. Waldhoff zur Kenntnis genommen haben, ob Ihr Unternehmen angesichts dieser Lage in Erwägung zieht, den Klageweg zu beschreiten, falls dieses hier Gesetz werden sollte.

Meine letzte Frage richtet sich an die Vertreter der anderen Unternehmen, das heißt an Herrn Mornhinweg von „unternehmer nrw“ und an Herrn Benger vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie. Die Ministerpräsidentin hat Ende Mai meines Erachtens zu Recht im Zusammenhang mit der Debatte, die wir im Moment über die Energiewende führen, im „Spiegel“ gesagt – ich zitiere –:

„Eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Standorts Deutschland muss verhindert werden.“

Ist bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs aus Ihrer Sicht eine Wettbewerbsverzerrung zulasten des Industrie- und Rohstoffstandortes Nordrhein-Westfalen zu befürchten? Wenn ja: Können Sie die Auswirkungen schon darstellen?

André Stinka (SPD): Auch für die SPD-Fraktion danke ich für die bisherigen Ausführungen.

Ich möchte die Fragestellung bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit an Herrn Forkel und Herrn Ilse gerichtet weiter präzisieren: Wenn von Wettbewerb die Rede ist, dann gibt es Wettbewerber. Wie sind die belastet? Sind andere Belastungen da, die diesen Wettbewerb beeinträchtigen? Haben die in dem Zusammenhang weniger rechtliche Restriktionen?

Eine spezielle Frage an Sie, Herr Forkel: Sie hatten ausgeführt, dass Ihr Unternehmen unbestrittenermaßen Kosten für Umwelt und Ressourcen bereits heute schon trägt. Könnten Sie präzisere Angaben machen, welche Leistungen das Unternehmen in diesem Zusammenhang erbringt?

Die nächste Frage richtet sich an „unternehmer nrw“: Innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurf ist auch der AAV eingebracht worden. Wir wissen alle, dass sich hieran ein Zusammenschluss von Unternehmern beteiligt hat. Welche Folgen hat die Nutzung der Einnahmen für den AAV? Wie bewerten Sie die Arbeit, die dieser AAV in der Vergangenheit gemacht hat? Und welche Wirkungen hat das für Unternehmer, wenn man beispielsweise im Rahmen der Gewerbeansiedlung neue aufbereitete Flächen nutzen kann?

Meine letzte Frage richtet sich an Wassernetz NRW und den BUND. Es wird häufig kritisiert, dass die Maßnahmen überbordend sind und dass sie in keiner Verhältnismäßigkeit stehen. Für mich wäre wichtig, weil wir ja auch nach den alten Sätzen

Preissteigerungen hatten: Wie sehen Sie die Kostenentwicklung bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen? Und wie beurteilen Sie den momentanen Sachstand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für die ja Übergangsfristen bis 2027 vorgesehen sind?

Gregor Golland (CDU): Vielen Dank für die Ausführungen. – Ich habe zunächst einmal eine Frage an die Vertreter von RWE. Ihnen wird immer vorgeworfen, dass Sie vermeintlich erhebliche Umweltschäden verursachten. Sie hatten selber erwähnt, dass Sie ca. 50 Millionen € pro Jahr an Umwelt- und Ressourcenkosten aufbringen. Mich interessiert, was das im Einzelnen ist, welche Maßnahmen Sie zum Schutze der Umwelt in den Tagebaugebieten treffen.

Eine weitere Frage habe ich an alle Verbände. Vielleicht kann mir einer die Frage beantworten, wie viele Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen, wenn diese Regelung so durchgeführt wird, weil sie ja eine einseitige Belastung der Industrien in Nordrhein-Westfalen darstellt. Ist schon einmal ausgerechnet worden, wie viele weitere Arbeitslose wir dadurch produzieren und in welchem Verhältnis das steht?

Vorsitzender Manfred Palmen: Weitere Wortmeldungen gibt es in dieser ersten Fragerunde nicht. Dann schlage ich vor, dass wir der Reihe nach die gestellten Fragen abarbeiten.

Jörg Kerlen (RWE Power AG): Herr Sagel, Sie haben zu Recht angemerkt, RWE hat Milliardengewinne gemacht. Das ist vollkommen richtig. Man muss aber auch sagen – das spiegelt sich auch in unserem Aktienkurs wider –, dass sich in der nächsten Zeit erhebliche Veränderungen ergeben werden. Da werden Brennelementesteuer und Laufzeitverkürzungen bei der Kernenergie und der Emissionshandel mit Vollversteigerungen von Emissionszertifikaten deutliche Spuren hinterlassen.

Wenn wir jetzt hier über Belastungen reden, dann wird mit der Braunkohle der einzige heimische, aus eigener Kraft wettbewerbsfähige Energieträger belastet. Und wenn wir aus der Kernenergie aussteigen, wird gerade die Braunkohle umso wichtiger. Deshalb sagen wir, die Braunkohle sollte man nicht weiter belasten; denn Investitionen gerade auch in den Klimaschutz sollten in der Braunkohle weiter möglich bleiben.

Eine zusätzliche Belastung – damit antwortete ich auch schon auf die Frage von Herrn Brockes nach den Energiepreisen – wird sich nicht unbedingt direkt in den Energiepreisen auswirken, aber es wird sich bei den Investitionen in neue Techniken und neue Technologien auswirken, weil dort definitiv Eigenmittel verloren gehen, die wir sonst für Investitionen zur Verfügung hätten. Wenn 100 Millionen € weg sind und man den üblichen Fremdfinanzierungsanteil hinzunimmt, dann stehen für Investitionen an der einen oder anderen Stelle 300 Millionen € nicht zur Verfügung.

Herr Mornhinweg kann vielleicht gleich ausdrücken, was ein solcher fehlender Betrag am Ende für die Arbeitsplätze in der gesamten Industrie bedeutet.

Herr Sagel, Sie fragten weiter danach, warum wir uns dagegen wehrten, als der größte Wassernutzer nicht auch der größte Wasserentgeltzahler zu sein. Das ist richtig, sofern es um die genutzten Wässer geht, wo wir einen entsprechenden Vorteil abschöpfen. Es ist nichts dagegen einzuwenden: Wenn wir dort sehr viel Wasser nutzen, dann müssen wir, wenn das Wasserentnahmeentgelt kommt, dafür auch zahlen.

An dieser Stelle geht es aber um die ungenutzten Sumpfungswässer. Herr Prof. Waldhoff hat dazu sehr umfangreich ausgeführt, dass wir aus der Nutzung keinen entsprechenden Vorteil ziehen, dass damit auch die Lenkungswirkung einer solchen Abgabe verfehlt wird und somit die Belastung – auch der Höhe nach – unberechtigt ist.

Prof. Dr. Christian Forkel (RWE Power AG): Zur Frage zum Gewinn aus der Wassernutzung: Es ist richtig, dass wir pro Jahr zurzeit 550 Millionen m³ heben. Aus dem, was wir ungenutzt in die Vorfluter ableiten, haben wir natürlich keinen Gewinn. Was wir für die Kühlwassernutzung entnehmen, das wird letztendlich durch das Wasserentnahmeentgelt schon mit einer Abgabe belegt. Daraus haben wir aber auch keinen Gewinn; denn wenn wir die Sumpfungswässer nicht nutzen würden, dann würde man die aus dem nächsten Gewässer entnehmen müssen. Somit hätte man dann die gleiche Situation wie vorher. Denn ansonsten, abgesehen vom Wasserentnahmeentgelt, muss man für den Nutzen von anderem Wasser nichts zahlen.

In der Aufzählung der Wassermengen sind eben die 70 Millionen m³ verschwiegen worden, die wir in die Feuchtgebiete einleiten, um diese zu stützen und dort den Wasserspiegel zu erhalten. Damit haben wir definitiv keinen Gewinn, sondern das ist ein großer Teil von den eben von mir erwähnten 50 Millionen €. Auf die andere Frage kommen wir noch. Dort haben wir also keinen Gewinn, sondern einen Verlust.

Last but not least haben wir auch noch die Wassermengen, die wir für die öffentliche Wasserversorgung bereitstellen. Das ist tatsächlich ein Teil der Ressourcenkosten, die wir haben. Denn auch hieraus erzielen wir keinen Gewinn, sondern haben einen Verlust. Wir sind nämlich gehalten – wir sind wohl einer der wenigen Wasserentnehmer, die gehalten sind –, diejenigen, die wegen uns kein Wasser mehr entnehmen können, schadlos zu stellen. Das heißt, wir haben die Region so zu stellen, als ob es uns wasserwirtschaftlich nicht gäbe. Das bedeutet, wenn die wegen uns kein Wasser mehr entnehmen können, dann müssen wir denen das Wasser kostenfrei liefern oder wir müssen denen die tiefere Förderung, einen Brunnen oder was auch immer bezahlen. Das ist ein klassischer Fall von Ressourcenkosten. Deswegen regt es mich ehrlich gesagt ein bisschen auf, wenn immer wieder gesagt wird, wir trügen keine Ressourcenkosten. Wir sind das Unternehmen, das hier wirklich Ressourcenkosten trägt. Zu der Frage nach den Umweltkosten kommen wir noch.

Insgesamt haben wir, Herr Sagel, aus diesen Wassernutzungen, die wir dort tätigen, keinen Gewinn, sondern wir haben im Wesentlichen einen finanziellen Verlust durch diese Wassernutzung.

Dr. Christoph Aschemeier (Wassernetz NRW): Die Frage von Herrn Sagel zielte ab auf das, was Herr Bengler vorgetragen hat. Zum einen muss man hier natürlich differenzieren. Wir haben in einem Teil eine ähnliche Situation, wie wir sie in der Braunkohle auch haben, nämlich für das, was Sie vorgetragen haben, was sie tatsächlich benötigen, um überhaupt abbauen zu können. Das darf man nicht vergessen. Der Nutzen besteht in dem Fall schlicht und ergreifend darin, überhaupt an den gewünschten Rohstoff heranzukommen.

Ob das nun die Braunkohle, die ich nicht im Nassverfahren abbauen kann, oder ob das der Kalk ist – das sind ja ähnliche Situationen –, das Wasser muss vorab weg. Wir haben auch in den zitierten Kalksteinbrüchen teilweise die Situation, dass es nicht nur das bisschen Regenwasser ist, was gelegentlich einmal herunterregnet, sondern dass es tatsächlich eine Abbausituation gibt, die deutlich daruntergeht. Es ist vor allen Dingen nach der Kreislaufwirtschaft gefragt worden. Hier ist es natürlich auch so: Wir haben hier in erster Linie eine entsprechende Wassernutzung, Wasserdienstleistung, die erbracht wird, die in diesem Waschprozess eben gebraucht wird.

Wenn Sie mich persönlich fragen, könnten wir uns sicherlich dazu vorstellen, dass lediglich der Anteil in Rechnung gebracht wird, der tatsächlich auch verloren geht. Es ist aber sicherlich auch zu bedenken, dass natürlich in diesem Waschprozess, der ja notwendig ist, um einen Rohstoff entsprechender Qualität herzustellen, etwas übrigbleibt, was wiederum im Wasser landet, was unter Umständen eine zumindest quantifizierbare Belastung des entsprechenden Wassers darstellen kann. Man darf auch nicht vergessen, dass gerade im Sand- und Kiesbereich in der Regel ein unmittelbarer Grundwasseranschluss gegeben ist. Das wäre also noch einmal differenziert zu betrachten, was hier sicherlich zu weit führen würde.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn): Das brandenburgische Wasserentnahmeentgeltgesetz stellt beim Vorteil klar auf die Nutzung ab. Das ist also das klassische Konzept, wie alle diese Gesetze in Deutschland bisher gestrickt waren. Dann wollte Brandenburg eben Sumpfungswässer im Bergbaueinführen. Das habe ich finanzverfassungsrechtlich begutachtet und gesagt, wenn kein Vorteil durch das Abpumpen von Sumpfungswasser erzielt wird, kann ich das nicht belasten, weil sonst der Rechtfertigungsgrund für diese Abgabe wegfällt. In welchem Umfang ich da kausal war – ich war ja beim Gesetzgebungsverfahren nicht dabei –, weiß ich nicht, aber irgendwie scheint das jetzt beerdigt zu sein.

Das Projekt in Nordrhein-Westfalen ist so gelagert, dass man offensichtlich auch erkannt hat, dass es so nicht geht. Deshalb hat man versucht, den Vorteil, der abgeschöpft werden soll, umzudefinieren, nämlich auf den allgemeinen Vorteil des Unternehmens, das Wasser berührt, behandelt, wegpumpt oder wie auch immer. Das ist aber ein Problem, wenn ich trotzdem an die Wassermenge anknüpfe. Der eigentliche Indikator für den Vorteil, den ich überhaupt durch das Betreiben von Bergbau erzielen kann, ist der Gewinn des Unternehmens. Das ist nun einmal der Gegenstand der Steuer. Die Unternehmensgewinne – auch von RWE und von allen Unternehmen,

die hier betroffen sind – werden von der Steuer erfasst. Ich kann nur noch einmal davor warnen, diese Grenze zur Steuer zu verwischen; denn die zentrale Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in allen seinen Entscheidungen – in der Senatsentscheidung von 1995 und in den Kammerentscheidungen der späteren Jahre – zu Wasserentnahmeentgelten betont die Abgrenzung zur Steuer.

Es muss ein klar definierter Vorteil abgeschöpft werden, der sich auch im Tatbestand der Abgabe zeigt. Man kann natürlich irgendwas in die Gesetzesbegründung hineinschreiben, was man will, und dann ist der Tatbestand der Abgabe ein ganz anderer. Der Tatbestand der Abgabe in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor, dass der abzuschöpfende Vorteil die Nutzung des Wassers ist. Wenn das Wasser nicht genutzt wird, weil es ein Hindernis, einen Nachteil darstellt, darf auch von Verfassung wegen nichts abgeschöpft werden.

Wenn bei dem Sumpfungswasser dann ein Teil noch weiter genutzt wird, dann fällt ja Wasserentnahmeentgelt an. Das ist unstrittig. Die Hälfte des Sumpfungswassers, was RWE offensichtlich abpumpt, wird nicht genutzt, wird nur weggepumpt und dann irgendwo wieder eingeleitet, die andere Hälfte wird noch einmal für Kühlung oder was weiß ich genutzt. Dafür fällt natürlich ein Wasserentnahmeentgelt an. Das ist auch unproblematisch. Das ist keine Frage. Aber so geht das meiner Meinung nach nicht.

Damit hängt die zweite Frage nach den Erfolgsaussichten einer Klage zusammen. Als Jurist muss man immer ein bisschen vorsichtig sein. Sie kennen ja den Spruch: Vor Gericht und auf hoher See liegt alles in Gottes Hand. – Aber, ehrlich gesagt: Mir fallen keine durchschlagenden finanzverfassungsrechtlichen Gegenargumente gegen das von mir Vorgetragene ein.

Prof. Dr. Christian Forkel (RWE Power AG): Die Frage der Klage ging auch an uns. Wir können die zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten, weil das Gesetz einfach noch nicht da ist. Wir hoffen ja, dass die Anhörung und die inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Argumente, die heute vorgetragen wurden, dazu führen, dass der Änderungsantrag in dieser Form nicht verabschiedet wird. Dann erübrigte sich die Frage nach einer Klage. Im gegebenen Fall würden wir uns das gut überlegen. Wir halten uns die Option bewusst offen. Eventuell ergibt sich für uns sogar eine Pflicht daraus. Das müssen wir dann noch prüfen.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.): Herr Brockes hat die Frage der Wettbewerbsbeeinträchtigung thematisiert. Man muss ganz deutlich sagen: Selbstverständlich gibt es Wettbewerbsbeeinträchtigungen, und zwar in mehrfacher Weise.

Zur Ehrlichkeit in der Diskussion gehört: Es gibt Bundesländer, wenn wir das nur auf Deutschland beschränken, die ein Wasserentnahmeentgelt oder vergleichbare Instrumente haben, und andere Bundesländer haben das nicht. Solange es noch Bundesländer gibt, wo veritable Wettbewerber der nordrhein-westfälischen Unternehmen sitzen, gibt es auch Beeinträchtigungen. Bayern zum Beispiel hat kein Wasserent-

nahmeentgelt. Auch Rheinland-Pfalz hat noch kein Wasserentnahmeentgelt. Somit haben wir hier eine Vielfalt. Da hilft es auch nicht weiter, wenn wir Bundesländer haben, die auch ein solches Entgelt haben. Solange es welche gibt, die es nicht haben, liegt ganz klar eine Wettbewerbsbeeinträchtigung vor. Es ist vielleicht die Frage, wie man diese über bessere Produktionsprozesse oder Innovationen ausgleichen kann. Aber natürlich liegen diese Wettbewerbsbeeinträchtigungen vor.

In Vergessenheit gerät ein bisschen: Es reicht nicht, wenn wir hier nur Köpfe zählen und sagen, Wasserentnahmeentgelt – ja oder nein. Natürlich sind die Wasserentnahmeentgelte in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt auch höhere – das gehört ebenfalls zur Wahrheit – als bei uns. Aber gerade bei den Branchen, die ganz besonders intensiv betroffen sind, gibt es auch Ausnahmebestimmungen und Härtefallregelungen. Ich sehe ganz besonders auf die Rohstoffindustrien, die tatsächlich von diesen Regelungen tendenziell noch härter betroffen sind als viele andere. Aber es gibt sehr differenzierte Regelungen. Deshalb können wir hier keine einfachen Pauschallösungen vorschlagen. Nur: Dass wir Wettbewerbsbeeinträchtigungen haben, das ist vollkommen klar.

Zur Gesamtsystematik, weil die Frage vielleicht auch noch kommt: Es ist dann immer die Frage, wie stark denn die Wettbewerbsbeeinträchtigungen sind. Wie hart sind die einzelnen Branchen betroffen, wann ist die Existenz bedroht, wann sind im Endeffekt auch Arbeitsplätze bedroht?

Es ist, abgesehen von einigen Branchen – dazu kann Herr Bengel sicherlich etwas sagen –, so, dass das WasEG allein für viele Unternehmen eine Belastung ist, aber keine existenzbedrohende. Aber wir sprechen eben nicht vom WasEG allein. Wir sprechen von dem, was wir alles noch haben. Wir haben zum 1. Januar 2011 eine Erhöhung der Energiesteuern gehabt, die die Unternehmen in Deutschland mit 900 Millionen € mehr belastet. Dauerhaft bedeutet das für Nordrhein-Westfalen 320 Millionen € mehr. Wir haben zum 1. Januar 2011 eine Erhöhung der EEG-Umlage im Milliardenbereich gehabt. Ich könnte Ihnen so noch einige Belastungen mehr aufzählen. In diesem Kontext bewegen sich natürlich Abgaben. Bei den einzelnen Instrumenten können wir immer sagen, das ist alles machbar und leistbar. Sie müssen aber diesen Gesamtkontext sehen, wenn Sie bei der Frage Wettbewerbsbeeinträchtigungen sind. So viel dazu.

Raimo Bengel (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): In fünf von 16 Bundesländern wird keinerlei Wasserentnahmeentgelt erhoben. Von den verbleibenden elf Bundesländern erheben vier ein Wasserentnahmeentgelt nur für die Grundwassernutzung, nicht für die Nutzung von Wasser aus Oberflächengewässern, beispielsweise Baggerseen. In allen Bundesländern, in denen der Entgelttatbestand identisch ist mit dem in NRW, wird ein Entgelt lediglich für die geringfügige Wassermenge erhoben, die letztlich durch die Veräußerung von Feuchtsand und die Sandtrocknung am Standort verloren geht. In allen NRW umgebenden Bundesländern wird die Baustoffindustrie nicht erfasst. In Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es keine entsprechenden Gesetze. In Niedersachsen ist die Steine-, Erden- und Bau-

stoffindustrie ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen freigestellt. In § 21 Abs. 2 des dortigen Wassergesetzes steht: „Die Gebühr wird nicht erhoben für Wasserentnahmen ... zum Abbau von Sand oder Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird.“ Darüber ist damals lange diskutiert worden. Schließlich hat man gesagt: Wir wollen zwar das besteuern, was ihr verbraucht, aber nicht, wenn ihr es im Kreislauf führt. – Das genau ist der Ausnahmetatbestand.

Der einzige positive Aspekt des vorliegenden Gesetzentwurfs für unsere Branche ist, dass wir eine der größten konzertierten Aktionen mit den Gewerkschaften IG BAU, IG BCE und ver.di gegen diese zusätzlichen Abgaben haben. Ich bin mit Gewerkschaftsvertretern an der Weser gewesen. Auf der einen Seite der Weser liegt Niedersachsen, auf der anderen Seite Nordrhein-Westfalen. Die Unternehmer auf NRW-Seite sagen, dass sie Investitionen, die sie jetzt eigentlich in neue Anlagen usw. tätigen wollten, aussetzen, weil sie erst einmal abwarten wollen, wie das Ganze weitergeht, weil sie nicht wissen, was da auf sie zukommt. Das heißt, die geplante Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes und vielleicht noch eine Rohstoffabgabe, die woanders auch nicht geplant ist, führen dazu, dass Investitionen zurückgehalten werden.

Wir sind in diesem Fall auch Arbeitgeberverband, schließen Tarifverträge ab und müssen hier leider auch einen Arbeitsplatzabbau vornehmen. Das ist nicht immer sehr erfreulich. Am Niederrhein werden momentan schon in mehreren Unternehmen die ersten Arbeitsplätze abgebaut – nicht nur wegen des Wasserentnahmeentgelts, sondern auch aufgrund der Mehrfachneubelastung und der Tatsache, dass es zunehmend schwieriger wird, Flächen zu bekommen. Dass das ein Standortnachteil ist, zeigt sich auch an folgendem Beispiel: Ein Kalkwerk unweit von Düsseldorf zahlt 1.030.000 € mehr – so wurde das mal ausgerechnet – selbstverständlich nicht einfach aus der Portokasse. Die dortigen Gesellschafter erwägen daher, die Produktion zu verlagern.

Ich wünsche mir, dass der Gesetzgeber der ursprünglichen ökologischen Begründung nachkommt und nur den Verbrauch besteuert. Dann wäre das Ganze gerechtfertigt.

Prof. Dr. Christian Forkel (RWE Power AG): Ich komme zu dem Thema Wettbewerb. Unsere Wettbewerber sind im Wesentlichen Vattenfall und MIBRAG, zwei ostdeutsche Braunkohleunternehmen, die auch verstromen. Vattenfall hat Tagebaue in Brandenburg und Sachsen. In beiden Ländern gibt es ein Wasserentnahmeentgelt, aber keine Erhebung auf die ungenutzten Sümpfungswässer. Brandenburg hat sich erst vor Kurzem noch einmal dagegen entschieden. MIBRAG liegt in Sachsen-Anhalt. Dort gibt es überhaupt kein Wasserentnahmeentgelt. Wir haben hier also eine eindeutige Wettbewerbsverzerrung zwischen den Unternehmen RWE Power, Vattenfall und MIBRAG.

Sie können jetzt sagen: Das wirkt sich auf den Strompreis relativ wenig aus; hier gibt es keinen großen Wettbewerb. – Ich nenne Ihnen ein Beispiel, wo das definitiv so ist: Bei der Veredelung im Rahmen der Brikettherstellung, wo immerhin 10 % unserer

Kohle hineingehen, stehen wir in einem knallharten Wettbewerb mit diesen Konkurrenzunternehmen. In dem Bereich macht das Wasserentnahmeentgelt schon etwas aus.

Ich komme zu der Frage von Herrn Stinka, ergänzt durch die Frage von Herrn Golland, was wir für die 50 Millionen € überhaupt machen. Dazu zunächst zu der Frage von Herrn Sagel, ob wir mit den 550 Millionen m³ nicht einen riesigen wasserwirtschaftlichen Eingriff tätigen. – Ja, wir nehmen einen großen wasserwirtschaftlichen Eingriff vor. Wir müssen aber auch dafür sorgen, dass dieser wasserwirtschaftliche Eingriff nicht zu Schäden in Feuchtgebieten, Fließgewässern usw. führt. Hierfür wenden wir 50 Millionen € pro Jahr auf. Wenn Sie mich fragen, ob wir das gerne tun: Ich persönlich als Wasserwirtschaftler tue das wirklich gerne. Ich bin auch stolz darauf. Wir schaffen es, die Feuchtgebiete nass zu halten, und können die Fließgewässer an der Stelle schützen. Und nicht nur ich bin stolz darauf, sondern auch die 100 Mitarbeiter, die in meinem Bereich rund um die Uhr damit beschäftigt sind, dies zu erreichen: an den Versickerungsanlagen, an den Überwachungsstellen, an den Einleitstellen, im Rohrleitungsbau, an den Gewässern. Auch die sind alle stolz auf das, was sie erreichen. Umso enttäuschender ist es dann, zu hören, dass wir für die Beseitigung von Umweltschäden noch einmal zur Kasse gebeten werden sollen.

Was ist in diesen 50 Millionen € also alles enthalten? Das sind zum einen die Kosten für die 100 Mitarbeiter, die in diesem Bereich beschäftigt sind. Darüber hinaus steckt Geld in Investitionen, die übrigens meistens von mittelständischen Unternehmern im rheinischen Revier erbracht werden und bei 40 Millionen € liegen. Das betrifft insbesondere die Grundwasseranreicherungsanlagen im Umfeld der Tagebaue. Wir haben allein drei Ökowasserwerke, wo das Wasser aufbereitet wird und Eisen und Mangan herausgeholt werden. Wir haben ein Netz von 150 km Rohrleitung, um das Wasser in die Feuchtgebiete zu leiten. Wir haben mehrere Hundert Versickerungsanlagen, über die das Wasser in den Boden infiltriert wird. Es gibt Tausende von Pegeln, die das Ganze steuern und im Monitoring betrachten.

Wir verwenden die Mittel auch für die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern in der Renaturierung der Bergbaufolgelandschaft. Prominentestes Beispiel hierfür ist die Inde, wo nach der Blauen Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie aus einem ehemals begradigten, nicht durchgängigen Flusslauf von 5 km mit Sohlabstürzen ein 12 km langer, mäandrierender Flusslauf gemacht wurde. Ich glaube, das ist ziemlich einzigartig.

Die Mittel gehen auch in die Erstellung und den Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen und Sedimentationsbecken. Wir bauen derzeit für 2 Millionen € eine Sauerstoffanreicherungsanlage. Wir sanieren eine Ableitung von Wässern zum Kölner Randkanal für 7 Millionen €, um möglichst die wärmsten Wässer aus der Erft herauszuhalten.

Wir haben auch einen Riesenaufwand bei der Vermeidung der Pyritoxidation in Kippen. Wir kalkan die Kippen, um langfristige Auswirkungen zu vermeiden. Dafür gehen pro Jahr 200.000 t Kalk allein in unsere Braunkohlenkippen hinein.

Es ist überhaupt nicht gerechtfertigt, in diesem Zusammenhang von „Ewigkeitsschäden“ zu sprechen. Solche hinterlassen wir im Braunkohlenbergbau nicht. Wir sorgen dafür, dass wir alle Kosten tragen. Auch längerfristige Auswirkungen nach Beendigung des Tagebaus werden von uns vollständig selbst getragen.

Jeder, der das möchte, ist herzlich eingeladen, unsere Maßnahmen zu besichtigen, zu begleiten. Wie gesagt: Ich bin stolz darauf, die zeigen zu können.

Jürgen Ilse (Gesamtverband Steinkohle e. V.): Es gab Fragen zur Wettbewerbsfähigkeit. Wir haben das Steinkohlefinanzierungsgesetz und eine Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW, worin der Finanzplafonds festgelegt ist. Das sind zwei Arten von Beihilfen.

Die erste Art von Beihilfe dient zur Deckung der laufenden Verluste während der Produktion von Steinkohle. Das wird später ausgeglichen. Das heißt, es gibt Rückzahlungsverpflichtungen für die Bergwerke, die Beihilfen in Anspruch genommen haben, je nachdem, wie hoch die Produktionskosten waren.

Die zweite Art von Beihilfe haben wir für die Deckung der außergewöhnlichen Kosten infolge der Stilllegungen, insbesondere zur Abfederung der sozialen und ökologischen Lasten. Der politische Auftrag lautet ja, dass alles sozialverträglich abläuft und dass niemand zum Ende des Steinkohlenbergbaus ins Bergfreie fällt. Somit hoffen wir, dass sich die Frage erübrigt, wie viele Arbeitsplätze aufgrund der Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes auf dem Spiel stehen.

Für uns stellt sich natürlich die Frage, wo zusätzliche Sumpfungsgelder herkommen könnten. Hierzu wären zusätzliche Finanzmittel notwendig. Diese könnten allerdings nur vom Bund kommen. Ich halte es aber für unrealistisch, dass der Bund Geld gibt, das dann in NRW für ein Wasserentnahmeentgelt eingesetzt wird.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW): Ich muss in der gebotenen Kürze eine kleine Lanze für den AAV brechen. Der AAV ist ein Public-Private-Partnership-Modell, in dem die Wirtschaft und die öffentliche Hand zusammengekommen sind, um gemeinsam Altlasten zu sanieren, Flächen für Nordrhein-Westfalen aufzubereiten. Die Leistungen der Wirtschaft hierzu sind vollkommen freiwillig. Die Unternehmen, die den AAV unterstützen, machen das ohne jeden direkten Vorteil daraus.

Vielleicht ist es ein guter Weg, dass der AAV Erwähnung in dem Gesetzentwurf gefunden hat. Wir hätten eine Verrechnungslösung aber für besser gehalten. So ist das bei Kooperationen mit der Landwirtschaft im Gesetzentwurf angedacht: Unternehmen, die Leistungen erbringen, die mit einem ähnlichen Zweck verbunden sind, sollen dafür nicht doppelt belastet werden. – Das hätte eine gewisse Logik bezogen auf die derzeitige Konstruktion. Aber vielleicht findet sich bei der Umsetzung noch Zeit für das ein oder andere Gespräch dazu.

Das Verursacherprinzip – Herr Aschemeier hatte das angesprochen – wird beim AAV auf gar keinen Fall verlassen. Im Gegenteil: Der AAV hat als Schwerpunkt die Auf-

gabe, Altlasten zu sanieren, die herrenlos sind, für die keine Verantwortung mehr übernommen wird und deshalb eine Lösung gefunden werden muss. Das ist also keine Durchbrechung, sondern betrifft gerade die Fälle, für die man keinen Verursacher gefunden hat.

Ich kann jetzt zwar nicht die genaue prozentuale Aufteilung nennen, weiß aber, dass bei relevanten Altlasten in den meisten Fällen auch der Wasserbereich betroffen ist. Deshalb ist es sinnvoll, die Unternehmen, die sich für den Wasserschutz im Rahmen des AAV einsetzen, auch im Rahmen des Wasserentnahmeentgelts zu entlasten. Es wäre jedenfalls logisch – bei aller Kritik, die wir am grundsätzlichen System WasEG haben.

Dirk Jansen (BUND NRW): Bei den Fragen von Herrn Stinka fielen die Stichworte „Verhältnismäßigkeit“ und „Kostenentwicklung“. Wir sind uns mit dem Umweltbundesamt eigentlich einig, dass eine Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes sinnvoll ist, wenn die Höhe entsprechend ist. Die UBA-Tabelle, die wir noch zur letzten Anhörung vorgelegt haben, enthält deutlich höhere Sätze, die ungefähr bei 10 Cent pro Kubikmeter liegen.

Die Erhebung ist auch erforderlich, um die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie adäquat erfüllen zu können. Sie wissen, dass derzeit pro Jahr etwa 80 Millionen € vorgesehen sind. Nach unserer Bewertung wird es damit schwer, die absoluten ökologischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Wenn man mehr machen will, was ökologisch erforderlich wäre, braucht man auch entsprechend mehr. Insofern haben wir dafür plädiert, die Entgeltsätze höher zu gestalten, als es in dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehen ist.

Zu den Ausführungen des Kollegen von RWE zur Braunkohle: Dass die Braunkohle keine Ewigkeitsschäden hinterlässt, das widerspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie wissen es wahrscheinlich auch besser. In der Braunkohle wurden zu den Hochzeiten der Vorentwässerung des Tagebaus Hambach jährlich bis zu 1,2 Milliarden m³ Wasser gesümpft. Über Jahrzehnte wurde dieser Raubbau fortgesetzt, mit gravierenden Folgen für den gesamten Wasserhaushalt, nicht nur für das Grundwassersystem bis ins Liegende der Kohle – die Sümpfungsbunnen reichen bis auf 550 m hinunter –, sondern auch für die Oberflächengewässer.

Sie wissen, dass viele Gewässer gar nicht mehr existieren – auch eine neue Inde kann nicht ersetzen, was dort verloren gegangen ist –, dass viele Gewässerbereiche, Auen keinen Grundwasseranschluss mehr haben, dass die Feuchtgebiete gerade im Einflussbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler schon jetzt irreversibel geschädigt sind. Das, was Sie dort mit Anreicherung machen, was im Übrigen in der wasserrechtlichen Erlaubnis für Garzweiler festgeschrieben ist, ist nichts weiter als eine Begrenzung der gravierenden ökologischen Folgen, ohne jemals den ökologischen Wert erhalten zu können. Es ist also mehr eine Minderung der allerschlimmsten Folgen als tatsächlich ein ökologischer Fortschritt.

Sie wissen auch, dass Sie durch Ihre Gegenmaßnahmen in Sachen Versauerung aus dem Tagebaubereich maximal ein Drittel des Versauerungspotenzials abpuffern können. Was dort in 30, 40, 50 Jahren passiert – falls es Sie als Unternehmen dann überhaupt noch geben sollte –, ist auch fraglich. Letztendlich trägt der Steuerzahler natürlich auch hier die Verantwortung.

Insofern würde ich mir hier auch eine etwas realistischere Einschätzung dessen, was Sie dort tun, wünschen. Im Hinblick auf das innerhalb der Landesregierung verabredete Innovationsprogramm „Rheinisches Braunkohlenrevier“ würde ich mir gerne wünschen, dass Sie auch einmal ein paar Vorschläge machen, wie die ökologische Erneuerung des Braunkohlenreviers letztendlich aussehen könnte, als immer nur den Status quo erhalten zu wollen.

Wir brauchen die Braunkohle nicht mehr. Wir können uns die Braunkohle aus klimaschutzpolitischen Gründen überhaupt nicht mehr leisten. Energiewirtschaftlich ist sie überflüssig und ökologisch mit gravierenden Folgen bedingt. Da von „Nichtverhältnismäßigkeit“ zu sprechen, ist ein bisschen schwierig.

Rainer Deppe (CDU): Ich habe vielleicht eine etwas hypothetische Frage an die Sachverständigen. Wir haben jetzt hier festgestellt, dass das Wasser sozusagen, wenn es nur zur Seite gepumpt wird, weil es im Weg ist, aber sonst weiter nicht genutzt wird, offenbar von den Regierungsfractionen mit einer Abgabe belegt werden soll. Es sind ja auch andere Stoffe denkbar, die man zur Seite räumt, weil man dann vielleicht an einen anderen Rohstoff heran will oder weil man sich zum Beispiel mit einem Pkw vorwärtsbewegt. Wären dann, wenn man diese Logik verfolgen würde, die hinter dieser Absicht steht, nicht noch weitere Gebührentatbestände denkbar – das Beiseiteräumen von Boden, Luft oder was weiß ich –, die sich noch als zusätzliche Einnahmequellen für die Landesregierung eröffnen würden?

Vorsitzender Manfred Palmen: Wollen Sie, Herr Prof. Waldhoff? Normalerweise lasse ich keine hypothetischen Fragen zu.

Prof. Dr. Christian Waldhoff (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn): Die Frage ist gar nicht so hypothetisch. – Es gab einmal in einer juristischen, finanzwirtschaftlichen Fachzeitschrift einen allerdings zugebenermaßen satirischen Aufsatz mit dem schönen Titel „Der Luftpfennig ist verfassungsgemäß“.

Hier ist in der Tat eine offene Flanke dieses ganzen Konzepts der sogenannten Ressourcennutzungsgebühren, und es ist die Frage, wo die Grenze ist. Wasser ist sicherlich eine der wichtigsten Ressourcen überhaupt – darüber kann man gar nicht streiten – und ist auch sehr positiv besetzt. Aber wenn man das zu Finanzierungszwecken ausdehnen würde, hätten wir ein echtes Problem. Dann können wir unsere Finanzverfassung in die Tonne kloppen, weil wir ja auf Steuern gar nicht mehr angewiesen wären und nur noch alles mit irgendwelchen Nutzungsgebühren belegen würden.

Ein Weiteres, was das noch verdeutlicht: Solche Abgaben sind im Prinzip immer unsozial. Die gerechteste Abgabe ist immer die Steuer, über deren Mängel man viel lamentieren mag oder auch nicht. Aber die Steuer knüpft sowohl bei Unternehmen als auch bei Bürgern an die Leistungsfähigkeit an, während alle Gebührentatbestände – die werden ja etwa auf die Stromverbraucher umgewälzt – in der Struktur unsozial sind. Das ist ein weiteres Argument auch des Bundesverfassungsgerichts, die nichtsteuerlichen Abgaben möglichst zu begrenzen.

Hans Christian Markert (GRÜNE): Es sei mir gestattet, Herr Prof. Waldhoff – Sie haben gerade eine herzliche Einladung ausgesprochen –, zu sagen: Man könnte als Jurist geneigt sein, in eine etwas tiefere Diskussion über die Interpretation der verschiedenen Ausführungen des höchsten deutschen Gerichtes einzutreten. Aber ich glaube, die Frage, wie man Sondervorteile juristisch bewertet, sollte man nicht singulär durch eine Person beantworten lassen. Damit könnten wir ja mal ein juristisches Seminar beauftragen.

Ich sitze hier heute als Umweltpolitiker, und insofern habe ich drei Fragen:

Die eine geht an Sie, Herr Kerlen. Sie hatten vorhin ausgeführt – Herr Dr. Aschemeier hatte eben schon eine vorsichtige Einschätzung gegeben –, Sie hätten keine Vorteile dadurch, dass sie da sozusagen das Sumpfungswasser abpumpen würden. Wie rechtfertigen Sie denn dann den Vorteil, dass Sie dieses Wasser – ich meine das anders als Herr Deppe durchaus ernst – zunächst einmal an die Seite schaffen, um an Rohstoffe heranzukommen. Ist das nicht irgendwie auch ein Vorteil?

Sie, Herr Dr. Aschemeier, gerade als Biologe in dieser Runde bitte ich noch einmal um eine Einschätzung, welche ökologischen Auswirkungen diese ungenutzten Wasserentnahmen haben. Wir haben eben von Herrn Jansen vorsichtige Andeutungen gehört, und wir haben von RWE eben erfahren, dass das Unternehmen selber schon umfangreiche Maßnahmen ergriffen hat. Welche Auswirkungen gibt es, und reichen diese Maßnahmen auch aus?

Jörg Kerlen (RWE Power AG): Noch einmal: Die grundsätzliche Frage ist eher die rechtliche Bewertung, Herr Markert, und zu der hat gerade Prof. Waldhoff ausführlich vorgetragen. Die Erhebung des Wasserentgelteltes knüpft allein an die Entnahme des Grundwassers an, also am wasserrechtlichen Benutzungstatbestand der Grundwasserentnahme, wobei unerheblich sein soll, ob das Wasser am Ende genutzt oder nicht genutzt wird. Die Grundwasserförderung ist für RWE grundsätzlich kein besonderer Vorteil, sondern eher ein Nachteil, weil wir das Wasser zur Seite schaffen müssen; denn es stellt ein kostspieliges und nachteiliges Hindernis dar. Je mehr Wasser wir entnehmen, desto mehr Nachteile haben wir, weil wir das Wasser nämlich fördern müssen. Das ist eben kein Vorteil.

Wir halten damit die Lagerstätte frei – das ist wohl richtig –, aber es kommt ja auf den verfassungsrechtlichen und rechtlichen Begriff des Vorteils an und nicht auf den, wie er in der Begründung des Gesetzentwurfs zu definieren versucht wird.

Dr. Christoph Aschemeier (Wassernetz NRW): Danke noch einmal für die Frage, denn sie ist im Grunde genommen sehr wichtig. Die Maßnahmen, die jetzt ergriffen werden und die Prof. Forkel eben vorgestellt hat, stellen das zwingende Mindestmaß dessen dar, was wir überhaupt brauchen, um Umweltschäden, die durch die Sümpfung entstehen, zu beseitigen. Wir können aber jetzt schon im Grunde genommen erkennen, dass die Umweltschäden aller Voraussicht nach langfristig deutlich darüber hinausgehen. Wir befinden uns zurzeit in einem Planungsprozess für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Beispiel mit der Aufstellung sogenannter Umsetzungsfahrpläne, auch im Bereich Erft, und stellen dort fest, dass die Aufgaben, die zu leisten sind, weit darüber hinausgehen.

Wir haben komplette Kooperationsgebiete wie zum Beispiel den Bördenbereich, in dem schon jetzt die Argumentation auf Folgendes hinausläuft: Wir haben trockenfallende Gewässer. Das wird auch durch die deutliche Absenkung der Grundwasserstände einfach gefördert, für die wir in den nächsten Jahren nichts erreichen können und weiter auch nichts erreichen werden. Wir haben dort Gewässertypen, die relativ selten sind und im Prinzip damit umgehen könnten, aber heutzutage so stark geschädigt sind, dass sie nicht mit vernünftigem Aufwand zu renaturieren sind.

Das knüpft auch ein bisschen an die Frage der Kosteneffektivität an, die vorhin gekommen ist. Man muss generell sehen, dass die 80 Millionen €, die wir momentan immer diskutieren, ein Mindestmaß dessen darstellen, was in der letzten Regierungsperiode aufgrund einer sehr theoretischen Annahme – da sind sehr viele Hilfskonstruktionen hinzugenommen worden – formuliert worden ist. Tatsächlich könnte man diese Rechnung auch ganz anders und wesentlich höher aufmachen. Was in jedem Fall bleibt, ist, dass momentan dieses dort erreichte Mindestmaß auch sehr viel damit zu tun, dass das Land einfach keine anderen Fördersätze, keine anderen Unterstützungen leisten kann.

Sie wissen auch, dass wir zurzeit über eine Maximalförderung von 80 % reden. In vielen Fällen sind es nur 70 oder 60 %, sodass andere Beteiligte die Beseitigung ökologischer Schäden übernehmen müssen. Das betrifft insbesondere die Wasserentnahmen. Wir haben hier jetzt sehr viel darüber geredet. Ich habe vorhin schon gesagt – das ist ja ein Fakt, den man im Bewirtschaftungsplan nachlesen kann –: Aller Voraussicht nach werden die entsprechend belasteten Grundwasserkörper – und das sind die Bereiche rund um die Braunkohle und auch die Bereiche rund um die Kalkförderung; das muss man auch ganz klar sagen – bis 2027 die Ziele, nämlich einen guten mengenmäßigen Zustand, nicht erreichen können. Alles deutet darauf hin, dass dort weitere Ausnahmeregelungen nach der Wasserrahmenrichtlinie in Anspruch genommen werden müssen.

Das heißt letztlich auch, dass das Land bei dieser Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen verpflichtet ist, jede Maßnahme zu ergreifen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dieses muss auch entsprechend geleistet werden. Da wir eben diese enge Verknüpfung zwischen der Bereitstellung eines Rohstoffes und dem Wasser, das dafür weg muss, haben, ist es – das sage ich ungeschützt – auch angemessen, dass der Verursacher dafür entsprechend zur Kasse gebeten wird.

Haushalts- und Finanzausschuss (29.)

28.06.2011

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (16.)

rß

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Thorsten Diercks (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.): Ich ergreife gerne noch einmal das Wort, obwohl ich sonst in der Runde nicht mehr gefragt worden bin. Ich möchte gern, weil ich aus Berlin komme, zwar die meiste Zeit meines Lebens in Nordrhein-Westfalen verbracht habe, aber jetzt doch den Überblick über den Bund habe, dem Eindruck entgegenwirken, von dem hier einige ausgehen, Braunkohlenbergbau schaffe Ewigkeitsschäden.

Man kann zum Beispiel in der Lausitz ganz gut sehen, wie schnell die Maßnahmen der LMBV, wie schnell der Wiederanstieg des Grundwassers in der Lausitz und in Mitteldeutschland in den Bereichen, wo der Bergbau nicht mehr aktiv tätig ist, vorangeht. Dort regnet es übrigens erheblich weniger als hier. Ich hätte also keine Bedenken, dass es hier auch ganz gut vorangeht.

Vorsitzender Manfred Palmen: Ich frage die Kolleginnen und Kollegen: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich herzlich bei Ihnen, meine Herren Sachverständigen.

(Allgemeiner Beifall)

Das Wortprotokoll wird online relativ schnell verfügbar sein. Wir werden das Gespräch im Haushalts- und Finanzausschuss am 7. Juli auswerten. Ich gehe davon aus, dass wir wegen der abschließenden Behandlung in den beiden mitberatenden Ausschüsse zu einer Schlussberatung in unserem Ausschuss erst am 14. Juli – darüber werden wir uns noch unterhalten – kommen können.

Ich schließe die 29. Sitzung. – Vielen herzlichen Dank.

gez. Manfred Palmen
Vorsitzender

Anlage

01.07.2011/06.07.2011

123

Tischvorlage

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion
und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im HFA am 9. Juni 2011

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ (Drs. 15/977)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. Zu § 1 (Entgeltspflicht, Ausnahmen und Befreiungen)

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wasserentnahmeentgelt“ das Komma und die Wörter „sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird“ gestrichen.

Begründung:

Die Veranlagung zu einem Wasserentnahmeentgelt ist bislang daran geknüpft, dass das entnommene Wasser einer konkreten Nutzung zugeführt wird. Hierdurch werden zahlreiche Wasserentnahmen privilegiert (beispielsweise Sumpfungswasser), obwohl sie eine Wasserdienstleistung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) darstellen und durchaus mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand verbunden sind. Im Hinblick darauf, dass bei der Deckung der Kosten für diese Wasserdienstleistungen nach Art. 9 EU-WRRL auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen sind, ist eine Privilegierung in Gestalt einer völligen Freistellung sachlich nicht gerechtfertigt. Auch diese Entnahmen und deren Ableitungen unterliegen einer wasserbehördlichen Zulassungsentscheidung, bei der die dem Gemeinwohl unterstellten Gewässerbewirtschaftungsbelange mit den Interessen des Unternehmers abgewogen werden müssen. Die wasserrechtlich zugestandenen Eingriffe in den Wasserhaushalt stellen eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewinnung des Bodenschatzes dar und stellen damit zugleich einen Vorteil dar, der mit dem Instrument des Wasserentnahmeentgeltes ausgleichend abgeschöpft werden kann.

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bezogen auf den Steinkohlebergbau wird die Entgeltspflicht für die Sumpfungswässer nach Beendigung des Kohleabbaus und entsprechender Abschlussbetriebsplanung entfallen, da diese dann dem Gemeinwohlinteresse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG zuzurechnen sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 8 wird der Halbsatz „soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird,“ angefügt

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 sind vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse von der Entgeltspflicht ausgenommen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.10.2008 (Az. 8 K 1464/05) bleibt die Ausnahme auch für den Fall erhalten, dass das im Gemeinwohlinteresse gehobene Wasser in der Folge genutzt wird. Mit der Änderung wird klargestellt, dass mit der Nutzung eine Wasserdienstleistung einhergeht und zudem ein Sondervorteil für den Entnehmer verbunden ist. Auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung soll die Folgenutzung in ihrem jeweiligen Umfang entgeltpflichtig sein.

bb) die Nummer 9 wird gestrichen

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 sind Entnahmen von Grundwasser bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet und nicht anderweitig genutzt wird, entgeltfrei. Da diese Ausnahme in Widerspruch zu der Änderung des § 1 Abs. 1 steht, ist die Nr. 9 zu streichen.

cc) die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 9 und 10.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 4,5 cent/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 cent/m³. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 cent/m³.“

Begründung:

Das Entgelt für die Wasserentnahme soll unabhängig davon, ob das entnommene Wasser genutzt wird bzw. welchem Nutzungszweck es zugeführt wird, grundsätzlich auf einem einheitlichen Entgeltsatz von 4,5 cent/m³ beruhen. Auch eine Nichtnutzung stellt eine Wasserdienstleistung dar, die ressourcenrelevant ist. Die Entnahme von Wasser ermöglicht die Realisierung wirtschaftlicher Betätigung, namentlich die Produktion von Wirtschaftsgütern. Es ist daher unter dem Aspekt der Abwägung sozialer, ökologischer

und wirtschaftlicher Belange gerechtfertigt, den gleichen Entgeltsatz für jedwede Realisierung wirtschaftlicher Betätigung festzulegen. Daher ist auch für die Entnahmen ohne Nutzung der gleiche Entgeltsatz zu veranlagern, der für die unmittelbare Nutzung des entnommenen Wassers maßgeblich ist. Für die Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung wird der Entgeltsatz gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf 3,5 cent/m³, für die Durchlaufkühlung auf 0,35 cent/m³ reduziert.

- b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Absätze 3 und 4 obsolet.

3. Zu § 6 (Vorauszahlungen)

In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die bis zum [*Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2010 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgesetzten Entgeltsätzen. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass für die bislang nicht entgeltpflichtigen Entnahmen noch im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes eine anteilige Vorauszahlung zu leisten ist.

4. Zu § 8 (Verrechnung)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt“ durch die Wörter „der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts für dieses Veranlagungsjahr“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Verrechnungen auch schon im Rahmen der Vorauszahlungen möglich sind. Das ist durch das VG Köln in seinem Urteil vom 23.11.2010 (Az. 14 K 3195/09) in Frage gestellt worden.

5. Zu § 9 (Verwendung)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Aus dem Aufkommen werden Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Die Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind wichtige Maßnahmen, insbesondere um die Qualität der betroffenen Gewässer zu verbessern. Derartige Maßnahmen sind in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen nach wie vor besonders dringlich. Beispielsweise gehört es zu den Hauptaufgaben des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV), derartige Maßnahmen durchzuführen. Um zu einer langfristigen aufgabenadäquaten Finanzierung zu kommen, ist deshalb eine Finanzierungsbasis über das Instrument des Wasserentnahmentgeltes herzustellen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Die Anpassung ist Folge der Änderung zu a).